

VON DER SPIELFALT ZUR ARBEITSVIELFALT; ABENTEUERHOF FREIBURG IST NUN ANERKANNT ALS „ANDERER LEISTUNGSANBIE- TER“ – (WERKSTATTÄHNLICHE EINRICHTUNG)

von Joachim Stockmaier und Ulrich Dorn

Ja, geschafft; nun ist der Bereich Inklusive Beschäftigung nachhaltig gesichert; das ist und war nur durch diese Anerkennung als ALA möglich, weil sie ähnliche Leistungen generiert, die auch einer Werkstatt zur Verfügung gestellt werden.

Weil Jugendfarmen und Abenteuerspielplätze optimale Voraussetzungen bieten für inklusive Kinder- und Jugendarbeit, sind sie auch bestens geeignet für inklusive Arbeitsplätze. Neben dem wichtigen gesellschaftlichen Erfolg, dass es mehr Alternativen zur Werkstatt geben muss, ist auch der Wert eines inklusiven Teams für die Kinder- und Jugendarbeit besonders hoch. Neben den nun vorhandenen 2 ALA-Arbeitsplätzen (zu Beginn erst mal mit einer Person besetzt), beschäftigt der Kinderabenteuerhof einen jungen Mann im ersten Arbeitsmarkt (normale SV Beschäftigung, 60-70 % Zuschuss über Arbeitsagentur), bietet der Kinderabenteuerhof eine inklusive FSJ-Stelle und Teilzeitbeschäftigung für jemanden, der fest in einer Tagesstruktur angedockt ist. Der gesamte inklusive

Beschäftigungsbereich wird gemeinsam mit dem Partner Zusammen Leben (zlev.de) geleistet, ein Gemeinschaftsgarten in direkter räumlicher Nähe.

Nun bieten wir einige Basisinformationen für Interessierte Einrichtungen, die sich vielleicht auch auf den Weg machen möchten....

Da wir eine sehr aufwendige und zeitintensive Verhandlungs- und Entwicklungszeit hatten und das Ergebnis aus finanzieller Sicht an der untersten Grenze der Machbarkeit steht, wollen wir uns auch bundesweit über ein Bündnis mit anderen ALAs für bessere Bedingungen, einfacheren Zugang, Bürokratieabbau und angepasste finanzielle Ausstattung bemühen.



WAS IST EIN ALA?

„Der Andere Leistungsanbieter (ALA) stellt für Menschen mit Behinderung eine Alternative zu anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) dar und stärkt somit ihre Wünsche und ihr Wahlrecht. Mit Einführung des neuen Bundesteilhabegesetzes 2018 wurde u.a. der ALA als neue Institution der Eingliederungshilfe gesetzlich im § 60 Sozialgesetzbuch (SGB) IX verankert. Durch diese Neuerung können nun ebenfalls wirtschaftliche Unternehmen, also z.B. auch Bauernhöfe oder Vereine Leistungen anbieten, die bisher auf WfbM beschränkt waren. Ferner sollen bei Plätzen im betrieblichen Rahmen die Personalschlüssel für die Arbeitsbegleitung höher ausfallen als bei der WfbM. (Dies wird aber nicht unbedingt umgesetzt; in unserem Fall ist der Gruppenteiler (1:12) derselbe wie in einer Werkstatt mit 200 Personen. Forderung wäre mindestens eine Angleichung auf 1:8.) Dadurch vervielfältigen sich die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen, die nach § 58 SGB IX einen Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich einer WfbM haben.

Im Unterschied zur WfbM ist dem ALA keine Mindestplatzzahl vorgeschrieben, somit können auch kleinstrukturierte Angebote geschaffen werden. Weiter hat der ALA keine Aufnahmepflicht, es kann also beispielsweise über Praktika geschaut werden, wer menschlich zu dem Angebot und dem Team passt... Ein ALA für die Teilhabe am Arbeitsleben muss auch keinen Berufsbildungsbereich (BBB) anbieten, für den höhere Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen sind (externe Zertifizierung notwendig). Die Anforderungen an räumliche und sächliche Ausstattung wie Aufenthaltsräume, Sanitäreinrichtungen, Arbeitsplätze etc. ist nicht rechtlich definiert, sie wird aber durch den Leistungsträger (siehe Leistungs Dreieck unten) geprüft, bevor die Betriebsstätte als ALA freigegeben wird. Eine WfbM braucht eine förmliche Anerkennung, beim ALA reicht eine Bewilligung durch den zuständigen Leistungsträger (Kommunaler Sozialverband und Eingliederungshilfe) aus.“

Aus: Handbuch Hochschule Mittweida, leicht textlich angepasst

Beispielhaft ist nun der Weg von Jakob nachgezeichnet, der bei uns als Kind schon die Freizeitangebote nutzte, dann sein FSJ machte, den BBB und nun als „diplomierter“ Hof- und Gartenpfleger seinen Werkstattvertrag bei uns unterschrieben hat.



Jakob mit seinem Diplom

Jakobs Weg zum ALA

Jakob nachschulische Stationen waren:

- ein inklusives FSJ
- ein Berufsbildungsbereich außerhalb der Werkstatt bei 2 Vereinen (Abenteurerhof und der Gemeinschaftsgarten von zlev.de in Freiburg), als Maßnahme gefördert durch die Agentur für Arbeit auf Basis eines persönlichen Budgets

Fotos von oben nach unten:

*Jakob bei der Tierpflege
Bäume schälen
Zusammenarbeit
Im Naturschutz*

- Der Berufsbildungsbereich endete im Januar 2025 mit einem Fest, bei dem Jakob die Urkunde als „Hof- und Gartenpfleger“ überreicht bekam.
- Ab August 2025 Arbeit beim ALA Abenteuerhof Freiburg, der diese Anerkennung als ALA angestrebt hat, um Arbeitsmöglichkeiten für Jakob, aber auch für bis zu 3 weitere Menschen mit Werkstattberechtigung zu ermöglichen.

Warum ein ALA? Vor- und Nachteile

Vorteile:

- Alle Sozialabgaben (Kranken- und Rentenversicherung) werden dem Leistungserbringer von Bund und Land (oder dem kommunalen Sozialverband) erstattet.
- Eine Rentenzahlung, berechnet nach Höhe von 80% des Durchschnittsgehaltes in Deutschland wird dadurch gewährleistet. Nach 20 Jahren besteht ein Rentenanspruch und ist eine Berentung möglich (aber nicht Pflicht).
- Die Kosten für Arbeitgeber sind deutlich günstiger als eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine Arbeitsbegleitung wird (teil) finanziert, d.h. auch engagierte Vereine und Arbeitgeber (mit geringeren Finanzmitteln) können Menschen mit Werkstattberechtigung leichter beschäftigen.
- Die Auswahl eines Arbeitsfeldes, das den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Menschen mit Erwerbsminderung entspricht, wird ermöglicht.



Nachteile bzw. im Vorfeld zu bedenken:

- Die Arbeit bei einem ALA entspricht wie bei einer Werkstatt nicht dem Ideal einer „gleichberechtigten“ sozialversicherungspflichtigen Arbeit.
- Ein ALA setzt eine gewisse Größe, professionelle Verwaltung und Stabilität des Leistungsanbieters voraus.
- Das gesamte Team muss dahinterstehen und auch bereit sein, Teilaufgaben zu übernehmen, da die geringe Bezahlung der notwendigen Arbeitsbegleitung für eine Stelle nicht ausreicht bei geringer Anzahl von ALA-Plätzen.
- Die Teilnehmer*innen sollten zumindest zum Teil selbstständig (mit) arbeiten können.
- Ein ALA bedeutet auch eine hohe Verantwortung zu übernehmen für die Teilnehmer*innen.
- Eine nachhaltige Sicherung der Aufgaben und Arbeitsplätze sollte vorhanden sein.

Der Weg zu einem ALA

Welche Wünsche haben die Jugendlichen?

Es gibt mehrere Wege zu einer Anstellung bei einem ALA. Idealerweise haben die Jugendlichen bereits Interesse und Erfahrungen mit einem Arbeitsfeld gefunden, das ihren beruflichen Wünschen entspricht. Dies kann durch Praktika oder ein inklusives FSJ erfolgen.

Wo kann der Berufsbildungsbereich abgeleistet werden?

Dann geht es darum, einen Berufsbildungsbereich (BBB) in einem Betrieb oder Verein zu machen, der evtl. schon offen für eine spätere inklusive Anstellung ist. Das kann ein ALA sein, der schon die Anerkennung für den BBB hat oder man geht den Weg über ein persönliches Budget für den BBB. In diesem Fall ist allerdings einiges an konzeptioneller Arbeit notwendig.

Jakob mit Kollege
Vincent bei der Arbeit



In Jakobs Fall entwickelte sich ein Schritt aus dem nächsten, dem FSJ folgte der BBB und dann der ALA, wobei wir und die Vereine jeweils auf den Erfahrungen und Konzepten aus dem vorherigen Schritt aufbauen konnten.

Wir gründen einen ALA

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für andere Leistungsanbieter finden sich im § 60 SGB IX, die genaueren Anforderungen ferner in den Landesrahmenverträgen. Eine Beratung kann durch die kommunalen Sozialverbände erfolgen.

Das folgende Leistungs-dreieck beschreibt die Zuständigkeiten und Beziehungen zwischen dem behinderten Menschen als Leistungsberechtigter, dem Leistungserbringer, der den Vertrag mit dem ALA macht und die Leistungen zahlt, das ist die Eingliederungshilfe und dem kommunalen Sozialverband als Leistungsträger, der eine übergeordnete und beratende Funktion hat. Bei uns hat der KVJS die Verhandlung übernommen, die ihr quasi von der Eingliederungshilfe übertragen wurde.

Was ist für eine Anerkennung als ALA notwendig?

1. Ein Konzept des ALAs

Im Konzept für einen ALA stellen die Arbeitgeber sich mit ihren Arbeitsmöglichkeiten vor. Sachliche und personelle Ausstattung und eine grobe Übersicht der erforderlichen und zu beantragenden Finanzmittel werden aufgeführt, ferner, für welche Personenanzahl und Art der Behinderungen die Arbeitsplätze geeignet sind. Es ist hierbei hilfreich, sich an bestehenden Konzepten zu orientieren.

2. Ein Konzept zur Gewaltprävention

Ein Konzept zur Gewaltprävention ist verpflichtend. Auch hierfür gibt es Vorlagen, die an die eigene Ausrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes angepasst werden können.

3. Eine Leistungsvereinbarung mit der örtlichen Eingliederungshilfe und dem Kommunalen Sozialverband

Die Leistungsvereinbarung ist der letzte und entscheidendste Schritt zur Anerkennung als ALA. Hier geht es um die konkreten vertraglichen Regelungen mit



der Eingliederungshilfe und dem kommunalen Sozialverband.

Bestehende ALA-Konzepte und Konzepte zur Gewaltprävention können ggf. als Orientierung oder Vorlage bei bestehenden, anerkannten ALAs angefordert werden, oft ist die Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfe und Information sehr groß, Vorlagen z.T. auch im Internet (s. Links im Literaturverzeichnis).

Ablauf eines Antrags auf Anerkennung als ALA bis zur Genehmigung

Sollte der Betrieb/Verein bereit zu einer Anstellung sein, ist zunächst zu klären, ob die Anforderungen an einen ALA erfüllt werden können (Beratung bei bestehenden ALAs, dem Sozialverband oder der Eingliederungshilfe).

Ferner muss eine gewisse Bereitschaft bestehen, die Arbeiten für die Konzepterstellung und die weiteren organisatorischen Schritte und Verhandlungen zu leisten. Hier wurde in unserem Fall die konzeptionelle Arbeit von Eltern und Verein gemeinsam geleistet.

Sehr hilfreich ist eine Teilhabekonferenz vor Ort, so dass die VertreterInnen der Eingliederungshilfe einen persönlichen Eindruck vom Arbeitsplatz, den MitarbeiterInnen und natürlich dem jungen Menschen bekommen, der beim ALA arbeiten will.

Wenn man die Verfahrenswege und Anforderungen erst einmal kennt, wird die Arbeit nach anfänglicher Verwirrung über Begriffe und Gesetze immer überschaubarer. Der zäheste Punkt ist die Verhandlung um die finanzielle Förderung des ALAs.

Finanzen

Der Zuschuss für einen ALA durch die Eingliederungshilfe liegt momentan bei ca. 1200,- bis 1400,- € monatlich. Die Sozialabgaben (Rente und Krankenversicherung) werden zunächst vom ALA vorgelegt und ihm dann erstattet. Der ALA zahlt mit diesem Geld seine Beschäftigten für Arbeitsbegleitung, Verwaltung usw., ferner stellt er ein Mittagessen und die Arbeitskleidung/Ausstattung.

Der ALA zahlt dem inklusiv Beschäftigten ein Taschengeld aus, wie es dem „WerkstattLohn“ entspricht, ungefähr 160-200 € nach Vereinbarung. Der Anspruch auf Grundsicherung für die Teilnehmer*innen bleibt bestehen.

Es sind auch Teilzeitanstellungen möglich, je nach Leistungsvereinbarung bis 50 %, und zwischen 50 und 70 % Anstellung werden nur 12 % der Leistungen gekürzt, Anstellungen über 70 bzw. 80% werden voll vergütet.



**ABENTEUERHOF
FREIBURG**

INTERVIEW MIT JAKOB

Frage: Jakob, du bist jetzt als „Hof- und Gartenpfleger“ beim Abenteuerhof angestellt. Wie geht es dir bei der Arbeit und was sind deine Aufgaben?

Jakob: Ich liebe alle meine Arbeiten auf dem Abenteuerhof und auch im Garten. Ich fange um halb 9 an und arbeite bis 13 Uhr, dann gehe ich zum Hort (Mittagessen mit den Hortkindern). Wenn ich im Ferienprogramm helfe, arbeite ich bis 16 Uhr.

Ich arbeite gern draußen in der Natur, nicht drinnen mit dicker Luft in der Gruft.

Ich versorge die Tiere, sauber machen und füttern, die Schafe, Ziegen, Kaninchen, Hühner und Pferde und unser Schwein „Luise“. Ich fege die Wege und helfe beim Aufräumen. Meine Lieblingsarbeit im Winter ist Holz hacken und Schnee schippen. (Das Holz wird für die Wald- und Wiesenkinderguppen und Bauwägen zum Heizen gebraucht)

Frage: In dieser Woche bist du Helfer im Ferienprogramm beim Hüttenbau. Was machst du da?

Jakob: Ich mache die Nägel aus den Brettern und teile Werkzeug aus. Ich helfe den Kindern, wenn sie Hilfe brauchen. Ich helfe beim Sägen. Ich passe auch auf, beim Feuermachen und auf die Hofregeln, dass den Kindern nichts passiert.

Frage: Du arbeitest auch 2 Tage im benachbarten Gemeinschaftsgarten...

Jakob: Da mach ich Kompost und bewässere mit dem Wasser aus dem Dorfbach. Wir ernten das Gemüse auch für Gemüsekisten für Leute, die zu faul sind zum Einkaufen. (lacht)

Frage: Mit wem arbeitest du zusammen?

Jakob: Mit den Mitarbeiterinnen vom Abenteuerhof, mit Marc, Moritz und Vincent (inkl. FSJ, inkl. Mitarbeiter), FÖJlern und Praktikanten. Am Freitag kochen wir auch zusammen, da lerne ich auch was dabei.

Frage: Hast du noch Ideen und Wünsche für deine Arbeit?

Jakob: Der Abenteuerhof soll schön sein, dass viele Kinder und Leute kommen. Leitern machen am Spielplatz, einen Wasserspielpaltz machen, wenn es heiß ist. Noch mehr Tiere, eine Kuh zum Milch selbst machen und Getreide für Brot.

Lieber Jakob, vielen Dank für das Interview und alles Gute weiterhin in deiner Arbeit.

(Jakobs Antworten wurden gekürzt
und sprachlich bearbeitet)

LITERATURVERZEICHNIS UND WEITERFÜHRENDE LINKS

- Andere Leistungsanbieter für landwirtschaftliche Betriebe – Handbuch der Hochschule Mittweida, Prof. Beetz, sehr umfassendes Handbuch, als pdf erhältlich von der Hochschule. Kontakt: teilhabe-landwirtschaft@hs-mittweida.de Im Anhang des Handbuchs eine Reihe wichtiger Links vor allem zum Bereich Soziale Landwirtschaft und zu den Bundesländern Sachsen, Thüringen, Bayern, ferner zu Österreich
- Arnold, Alva: Der inklusive Freiwilligendienst – Teilhabe auf allen Ebenen, in: Leben mit DS, Nr. 100, Mai 2022, S. 42-45
- Dorn, Birgit: Berufswahl bei Menschen mit besonderen Bedürfnissen? – Nicht ohne Hürden! in: Leben mit DS, Nr. 100, Mai 2022, S. 40-41
- Dorn, Ulrich: Der Berufsbildungsbereich -Alternativen zur Werkstatt, in: Leben mit DS, Nr. 103, Mai 2023, S. 43-45
- Gewaltschutzkonzept: Suse-Standards für Gewaltschutz in Einrichtungen <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/die-suse-standards-fuer-gewaltschutz-in-einrichtungen-sind-jetzt-verfuegbar/>
- Landesrahmenvertrag SGB IX, die Rahmenverträge der Bundesländer regeln die Vorgaben und Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe (u.a. ALAs)
- Liste bestehender ALAs: [www.rehadat-adressen.de :andere-leistungsanbieter-nach-bthg/index.html](http://www.rehadat-adressen.de:andere-leistungsanbieter-nach-bthg/index.html)
- Mustervereinbarung ALA: [https://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/mustervereinbarung-andere-leistungsanbieter\(Vorlage\(n\)\)](https://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/mustervereinbarung-andere-leistungsanbieter(Vorlage(n))) im Internet mit dieser Eingabe zu finden)
- Stockmaier, Joachim: Von der Spielfalt zur Arbeitsvielfalt, in: OS 3/2023
- Talentplus: Portal zu Arbeitsleben und Behinderung, www.talentplus.de